

Bundessozialgericht

12 RK 22/84

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

1.,
2.,

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 19. Februar 1987

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Schleswig vom 19. März 1984 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägerinnen auch die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Beiträge, die die Klägerinnen einerseits in ihrer Eigenschaft als Studentinnen (§ 180 Abs 3b der Reichsversicherungsordnung -RVO-), andererseits in ihrer Eigenschaft als Bezieher von Hinterbliebenenversorgung (§ 180 Abs 6 RVO) zur Krankenversicherung zu zahlen haben.

Die Klägerinnen sind Studentinnen. Sie bezogen 1983 vom Landesbesoldungsamt Schleswig-Holstein Hinterbliebenenversorgung (Waisengeld) in Höhe von 471,52 bzw 455,-- DM. Eine Klägerin bezog außerdem Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) von monatlich 132,-- DM.

Die Beklagte berechnete die von den Klägerinnen zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge einmal nach § 180 Abs 3b RVO nach einem Beitragssatz von 8,4 % auf einen Grundlohn von 22,-- DM täglich und einer Beitragszeit von 30 Tagen, woraus sich ein monatlicher Beitrag von 55,44 DM errechnete. Außerdem erhob sie von den Versorgungsbezügen gemäß § 180 Abs 6 RVO nach einem Beitragssatz von 5,45 % Beiträge, was für die Klägerinnen eine zusätzliche Beitragsbelastung von 25,70 bzw 24,80 DM monatlich ergab (Bescheide vom 1. Februar 1983).

Die Widersprüche blieben erfolglos (Widerspruchsbescheide vom 2. Juni 1983). Die Klagen hatten jedoch Erfolg (Urteil des So-



zialgerichts Schleswig -SG- vom 19. März 1984).

Das SG hat die Auffassung vertreten, daß eine planwidrige Unvollständigkeit der gesetzlichen Regelung vorliege. Bei einer Beitragsberechnung nach dem Gesetzeswortlaut würde der Beitrag der Klägerinnen nicht nach ihren tatsächlichen Einkünften berechnet werden. Teilweise komme es sogar zu einer doppelten Heranziehung von Einkünften als Grundlohn, nämlich soweit die Versorgungsbezüge zur Einschränkung oder zum Wegfall von BAföG-Leistungen führten. § 180 Abs 6 RVO sei deshalb insoweit nicht anzuwenden.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Sprungrevision eingelegt. Die Klägerinnen haben hierzu nach Verkündung des Urteils erster Instanz zu Protokoll des Gerichts ihr Einverständnis erklärt und sich mit Schreiben vom 29. Mai 1984 noch einmal auf diese Zustimmung bezogen. Letztgenanntes Schreiben ist mit der Revision vorgelegt worden.

Mit der Sprungrevision macht die Beklagte geltend, daß das Gesetz eindeutig und nicht auslegungsfähig sei.

Sie beantragt dem Sinne nach,

das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerinnen beantragen,

die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sie beziehen sich im wesentlichen auf das angefochtene Urteil.

Alle Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Rechtsstreit durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) entschieden wird.

II

Die Revision der Beklagten ist im Ergebnis unbegründet.

Die Klägerinnen waren in der Zeit ab 1. Januar 1983, auf die sich die streitigen Bescheide beziehen, als Studentinnen nach § 165 Abs 1 Nr 5 RVO pflichtversichert und Mitglieder der Beklagten; ein Tatbestand der Versicherungsfreiheit lag nicht vor; sie waren auch nicht von der Versicherungspflicht befreit. Die für die studentische Krankenversicherung zu entrichtenden Beiträge, die die Studenten allein zu tragen und einzuzahlen haben (§ 381a Satz 4, § 393d Abs 1 Satz 1 RVO), sind nach § 385 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 RVO in Hundertsteln des Grundlohns zu erheben. Als Grundlohn gilt für die in § 165 Abs 1 Nr 5 RVO bezeichneten Versicherten nach § 180 Abs 3b RVO ein Dreißigstel des Betrages, der als monatlicher Bedarf nach § 13 Abs 1 und 2 BaföG für Studenten an Hochschulen festgesetzt ist, die nicht bei ihren Eltern wohnen. Das waren 1983 monatlich 660 DM (§ 13 Abs 1 Nr 2, Abs 2 Nr 2 BaföG sowohl idF des Gesetzes vom 13. Juli 1981 - BGBl I 625 - als auch in der Neufassung vom 6. Juni 1983 - BGBl I 646 -). Dieser Betrag wurde damit für alle versicherungspflichtigen Studenten in derselben Höhe und ohne Rücksicht auf Art und



Höhe ihrer tatsächlichen Einkünfte als (monatlicher) Grundlohn fingiert. Auf ihn war ein (ermäßigter) Beitragssatz iS des § 381a Sätze 1 bis 3 RVO in Höhe von 8,4 vH anzuwenden (Bekanntmachungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 12. Mai und 29. November 1982, BABl 1982 Nr 7/8, S 44, und 1983 Nr 1, S 83). Damit hatten die Klägerinnen als versicherungspflichtige Studentinnen (§ 393d Abs 1 Satz 1 RVO) einen monatlichen Beitrag von 55,44 DM zu entrichten, was auch geschehen ist. Dieses ist unter den Beteiligten nicht umstritten und auch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Zu entscheiden ist nur darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe daneben Versorgungsbezüge der Klägerinnen nach § 180 Abs 6 Nr 2 RVO beitragspflichtig waren. Nach dieser Vorschrift gilt für Versicherungspflichtige, die - wie die Klägerinnen - nicht als Rentner gemäß § 165 Abs 1 Nr 3 RVO versichert sind, als (beitragspflichtiger) Grundlohn "auch" (dh hier: zusätzlich zu dem Betrag des § 180 Abs 3b RVO) der auf den Kalendertag entfallende Teil des Zahlungsbetrages der Versorgungsbezüge. Dem Gesetzeswortlaut nach hatten daher versicherungspflichtige Studentinnen wie die Klägerinnen in der fraglichen Zeit Beiträge sowohl von dem fiktiven Grundlohn des § 180 Abs 3b RVO als auch von dem Zahlungsbetrag der Versorgungsbezüge zu entrichten, und zwar nebeneinander. Dieses lief jedoch dem Sinn der gesetzlichen Regelung zuwider und war auch mit allgemeinen Grundsätzen des Beitragsrechts nicht vereinbar.

Die Regelungen des § 180 Abs 6 RVO sind im Zusammenhang damit zu

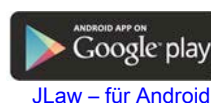


sehen, daß nach § 180 Abs 5 RVO bei versicherungspflichtigen Rentnern (§ 165 Abs 1 Nr 3 RVO) seit dem 1. Januar 1983 neben dem Zahlungsbetrag der Rente auch der Zahlungsbetrag der Versorgungsbezüge (und das Arbeitseinkommen) beitragspflichtig geworden sind. Damit sollten alle Rentner zur solidarischen Finanzierung der Krankenversicherung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen werden (BSGE 58, 1, 7 = SozR 2200 § 180 Nr 23; BSGE 58, 10, 16 = SozR 2200 § 180 Nr 25). Von den Versorgungsbezügen sollten Beiträge aber auch dann entrichtet werden, "wenn der Versorgungsempfänger nicht wegen des Bezuges einer Rente, sondern aufgrund einer Beschäftigung in der Krankenversicherung pflichtversichert ist" (so der Regierungsentwurf BT-Drucks 9/458, S 30 links oben). Deshalb wurde die Regelung des § 180 Abs 5 RVO in Abs 6 im Grundsatz auf solche Versicherte übertragen, "die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses pflichtversichert sind und entweder Rente oder Versorgungsbezüge erhalten" (aaO S 34 links Mitte). Nach dieser Begründung scheint der Gesetzgeber die Regelung des § 180 Abs 6 RVO auf Personen zugeschnitten zu haben, die als (noch) Beschäftigte nach § 165 Abs 1 Nr 1 oder Nr 2 RVO versicherungspflichtig sind und neben dem Arbeitsentgelt Rente oder (und) Versorgungsbezüge erhalten, deren Leistungsfähigkeit mithin durch alle Einnahmen dieser Art bestimmt und entsprechend erhöht wird.

Hiernach könnte bezweifelt werden, ob § 180 Abs 6 Nr 2 RVO überhaupt neben § 180 Abs 3b RVO auf versicherungspflichtige Studenten mit Versorgungsbezügen anzuwenden ist, da ihnen neben diesen Bezügen Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schäftigung nicht zufließt. Gleichwohl hält sich der Senat – bei voller Würdigung der Gründe, die hier für eine Bemessung der Beiträge allein nach § 180 Abs 3b RVO sprechen (sie würde vor allem eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung bedeuten) – zu einer solchen Auslegung des Gesetzes nicht für befugt. Dagegen spricht zunächst, daß § 180 Abs 6 Nr 2 RVO den Zahlbetrag der Versorgungsbezüge "zusammen mit den Beträgen nach Abs 1 bis 3b" nennt und damit nicht nur auf die Grundlohnregelung für versicherungspflichtig Beschäftigte (§ 180 Abs 1 RVO), sondern auch auf die für versicherungspflichtige Studenten (§ 180 Abs 3b RVO) verweist. Außerdem hat der Gesetzgeber, mag er auch in der Begründung zu § 180 Abs 6 RVO in erster Linie an versicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsentgelt und Rente oder Versorgungsbezügen gedacht haben (BT-Drucks 9/458, S 34 links), in diesem Zusammenhang doch auch die an die Stelle des Arbeitsentgelts tretenden Grundlohnbeträge (ua für Studenten) erwähnt (aaO). Weiterhin ist zu beachten, daß grundsätzlich bei allen Versicherungspflichtigen "unabhängig vom Grund der Versicherungspflicht" (BT-Drucks 9/458, S 30 links oben) die Versorgungsbezüge zu Beitragsleistungen herangezogen werden sollten. Schließlich ist der Gesetzgeber in einer noch zu behandelnden Gesetzesergänzung offenbar davon ausgegangen, daß § 180 Abs 6 RVO auch für versicherungspflichtige Studenten mit Versorgungsbezügen gegolten hat und weiterhin gilt.

§ 180 Abs 6 RVO war andererseits während der hier maßgebenden Zeit bei versicherungspflichtigen Studenten mit Versorgungsbezügen nicht uneingeschränkt neben § 180 Abs 3b RVO anzuwenden. Denn



dabei bliebe unberücksichtigt, daß § 180 Abs 3b RVO den Grundlohn und damit die Beitragspflicht nach einem "Bedarf" bemißt, der nicht nur durch die im BAföG vorgesehenen Leistungen, sondern auch durch die genannten Versorgungsbezüge gedeckt werden kann. Demgemäß werden diese Versorgungsbezüge auf die nach dem BAföG geleistete Ausbildungsförderung - von bestimmten Freibeträgen abgesehen - angerechnet, schließen insoweit also eine Ausbildungsförderung aus (§ 11 Abs 2, § 21 Abs 3 Satz 1 Nr 1, § 23 Abs 4 Nr 1 BAföG). Auch bei Studenten, die keine Ausbildungsförderung erhalten, mindern Versorgungsbezüge etwaige Unterhaltsansprüche, verweisen mithin diese Studenten insoweit zur Deckung ihres Lebensbedarfs auf ihre Versorgungsbezüge. Würden nun Beiträge nebeneinander sowohl nach dem Grundlohn des § 180 Abs 3b RVO als auch nach dem des § 180 Abs 6 RVO erhoben, so würde nicht nur der fiktive Bedarfssatz des § 180 Abs 3b RVO, sondern zugleich eine zur Deckung des Bedarfs bestimmte Leistung mit Beiträgen belegt, was im Ergebnis eine doppelte Belastung der tatsächlichen Einkünfte mit Beiträgen zur Folge hätte. Dies und das dargelegte Verhältnis zwischen Ausbildungsförderung und Versorgungsbezügen ist vom Gesetzgeber zunächst offenbar nicht hinreichend bedacht und geregelt worden. Insofern enthielt daher das Gesetz in seiner hier noch anzuwendenden alten Fassung eine "verdeckte Lücke", die nach seinem Sinn und Zweck zu schließen ist, und zwar dahin, daß der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge nur insoweit als beitragspflichtiger Grundlohn gilt, als er den fiktiven Grundlohn des § 180 Abs 3b RVO überstieg (vgl zur "verdeckten Lücke" und deren Ausfüllung allgemein: Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Aufl 1983, S 375 ff; speziell



im Hinblick auf die hier vorliegende Frage: Labuhn WzS 1985, S 78 ff).

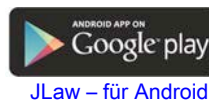
Daß eine wortgetreue Anwendung des § 180 Abs 6 RVO dem Zweck der Regelung zuwider zu einer erheblichen Beitragsungerechtigkeit geführt hätte, die auch verfassungsrechtlich bedenklich gewesen wäre (Art 3 Abs 1 Grundgesetz), zeigt ein Vergleich: Ein bei der Beklagten pflichtversicherter Student, der die volle Ausbildungsförderung von monatlich 660 DM bezog, hatte Anfang 1983 lediglich den Beitrag von 55,44 DM zu zahlen. Dagegen hätte ein anderer Student, der von - auf die Ausbildungsförderung anrechenbaren - Versorgungsbezügen in Höhe von 660 DM lebte, unter sonst gleichen Voraussetzungen zusätzlich monatlich zu den 55,44 DM noch 35,97 DM ($660 \text{ DM} \times 5,45 \text{ vH}$) als Beitrag auf die Versorgungsbezüge zahlen müssen. Damit wäre er mit einer Beitragsforderung von insgesamt 91,41 DM belastet worden, was einem Beitragssatz von 13,85 vH entspräche. Zur gleichen Zeit wären für einen bei der Beklagten versicherungspflichtig Beschäftigten mit einem Monatsverdienst von 660 DM bei einem allgemeinen Beitragssatz von 10,9 vH nur 71,94 DM an Beiträgen angefallen, von denen noch die Hälfte der Arbeitgeber getragen hätte. Derartige Ungleichheiten und Ungereimtheiten traten, wenn auch vielleicht nicht in dieser extremen Form, bei vielen Studenten mit Versorgungsbezügen auf.

Daß eine wortgetreue Anwendung des § 180 Abs 6 RVO "in Einzelfällen" zu einer Beitragsbelastung des Studenten führte, die dem das Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung prägenden



Grundsatz der Beitragsbemessung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht entsprach, hat auch der Gesetzgeber inzwischen erkannt; durch Art 32 Nr 2 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl I 2441) hat er in den § 381 RVO einen Abs 2a eingefügt, wonach die in § 165 Abs 1 Nr 5 und 6 RVO bezeichneten Versicherten die nach § 180 Abs 6 Nr 2 und 3 RVO zu bemessenden Beiträge nur insoweit zu entrichten haben, als diese die Beiträge nach § 381a RVO übersteigen. Damit ist sichergestellt, daß künftig eine Anrechnung des Beitrags der studentischen Krankenversicherung auf den Beitrag aus Versorgungsbezügen erfolgt (so Regierungsentwurf BT-Drucks 10/5532, S 29 zu Art 27 Nr 2 - § 381). Diese Gesetzesänderung ist am 1. Januar 1987 in Kraft getreten (Art 42 Abs 2 des Gesetzes) und daher erst von diesem Zeitpunkt an anzuwenden. Das hindert den Senat jedoch nicht, den § 180 Abs 6 RVO für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1986, wie dargelegt, einschränkend auszulegen.

Bei den Klägerinnen blieben hiernach Versorgungsbezüge für die Zeit ab 1. Januar 1983 beitragsfrei, weil sie monatlich 660 DM nicht überstiegen.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)